



## T A R I F

### ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG VON EINSATZKOSTEN IM FEUERWEHRWESEN (EINSATZKOSTENTARIF)

#### § 1 Entschädigung für Hilfeleistung

<sup>1</sup>Die Entschädigung beträgt:

	Grundgebühr je Einsatz	Einsatzkosten je Stunde
<b>a) Personen</b>		
1. Einsatz, je Person und Stunde	Fr. 0.00	Fr. 50.00
2. Retablierung, je Person und Stunde	Fr. 0.00	Fr. 50.00
3. Verpflegung bei Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	Fr. 20.00	Fr. 0.00
<b>b) Fahrzeuge und Anhänger</b>		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t	Fr. 50.00	Fr. 30.00
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3.5 t bis 12 t	Fr. 150.00	Fr. 50.00
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	Fr. 280.00	Fr. 140.00
4. Autodrehleitern	Fr. 560.00	Fr. 140.00
5. Anhänger wie Motorspritzen, Anhängerleitern, Schlauchanhänger u.a.	Fr. 30.00	Fr. 20.00
<b>c) Ausrüstung</b>		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschließlich Füllung), je Stück	Fr. 15.00	Fr. 0.00
2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschließlich Füllung), je Stück	Fr. 40.00	Fr. 0.00
3. Kleingeräte wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate, usw.	Fr. 0.00	Fr. 20.00
4. Schlauchmaterial (einschließlich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Laufmeter		
- Nennweite 75 mm	Fr. 0.70	Fr. 0.00
- Nennweite 50 oder 40 mm	Fr. 0.50	Fr. 0.00

<sup>2</sup>Mit der Entschädigung gemäß Absatz 1 dieser Bestimmungen sind die Gemeinkosten abgegolten.

<sup>3</sup>Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

## § 2 Fehlalarm

<sup>1</sup>Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

<sup>2</sup>Für wiederholte Fehllarme werden in Rechnung gestellt:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal | Fr. 200.00 |
| b) Personalkosten, je Person und Stunde   | Fr. 50.00  |

## § 3 Entschädigung von Dienstleistungen

<sup>1</sup>Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

<sup>2</sup>Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermäßigt.

## § 4 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 01. August 1997 in Kraft.

Dieser Einsatzkostentarif ist von der Gemeindeversammlung am 13. Juni 1997 beschlossen worden.

Das unbenützte Ablauf der Referendumsfrist ist dieser Beschluss am 23. Juli 1997 in Rechtskraft erwachsen.



IM NAMEN DES GEMEINDERATES  
Der Gemeindeammann

E. Huser

Der Gemeindeschreiber

M. Schneider